

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 15. Januar 1987

Datum	Inhalt	Seite
2. 12. 1986	Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO-VerEnt)..... 800-21-23-I	1
9. 12. 1986	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD)..... 2038-3-8-1-A	6
9. 12. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung..... 2038-3-8-2-A	12
17. 12. 1986	Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung..... 2132-1-2-I	13
29. 12. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter..... 2013-2-9-F	

Bayerische Staatskanzlei

Eing. 15. JAN. 1987

Nr.

Anlagen:

800-21-23-I

Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin in Bayern (PO-VerEnt)

Vom 2. Dezember 1986

Auf Grund von § 41 Satz 1 und § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Prüfungsausschuß

- § 1 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses
- § 2 Geschäftsführung

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 6 Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 8 Gliederung der Prüfung
- § 9 Prüfungsaufgaben
- § 10 Nichtöffentlichkeit
- § 11 Leitung und Aufsicht
- § 12 Ausweispflicht und Belehrung
- § 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

- § 15 Bewertung
- § 16 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 17 Prüfungszeugnis
- § 18 Nichtbestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt

- § 19 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 20 Rechtsbehelfsbelehrung
 § 21 Prüfungsunterlagen
 § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt**Prüfungsausschuß**

§ 1

**Zusammensetzung und Berufung
des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuß (§ 37 BBiG) besteht aus einem Beauftragten der Arbeitgeber je Fachrichtung (§ 2 Satz 3 VerEntAusbV), einem Beauftragten der Arbeitnehmer je Fachrichtung und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden im Einvernehmen mit den kömmunalen Spitzenverbänden berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Grund von Vorschlägen der in Bayern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder der von ihm bestimmten Stelle berufen.

§ 2

Geschäftsführung

¹Das Landesamt für Wasserwirtschaft errichtet die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ²Die Geschäftsstelle trifft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß alle für die Abwicklung der Prüfung notwendigen Maßnahmen.

Zweiter Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung**

§ 3

Prüfungstermine

Die Geschäftsstelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungstermine und gibt sie im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5

**Zulassungsvoraussetzungen
in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) ¹Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft belegt wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin entspricht.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) ¹In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. ²Dies gilt insbesondere in Fällen des § 5 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Auszubildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

1. in den Fällen des § 4 und § 5 Abs. 1
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
 - b) vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - e) Lebenslauf (tabellarisch),
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten,

- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (tabellarisch).

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ²Hält die Geschäftsstelle die Zulassungsvoraussetzungen für gegeben, so legt sie die Anmeldeunterlagen zusammen mit der Entscheidung über die Zulassung dem Prüfungsausschuß mit den Berichtsheften bzw. Tätigkeitsberichten vor. ³Hält die Geschäftsstelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Dritter Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

§ 8

Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die Abschlußprüfung (§ 9 VerEntAusbV) gliedert sich in eine Fertigkeitprüfung und in eine Kenntnisprüfung. ²Zum Nachweis der Fertigkeiten hat der Prüfungsteilnehmer vier Arbeitsproben in insgesamt sechs Stunden auszuführen. ³Zum Nachweis der Kenntnisse wird in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft. ⁴Die schriftlichen Arbeiten im Prüfungsfach Technologie sind in 120 Minuten, im Prüfungsfach Technische Mathematik in 90 Minuten und im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde in 60 Minuten zu erstellen. ⁵Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die Zeit unterschritten werden.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer je Prüfungsteilnehmer zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.

(3) ¹Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihre besonderen Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen. ²Art und Maß der Behinderung sind durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 9

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung

zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin die Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel.

§ 10

Nichtöffentlichkeit

(1) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreter der obersten Landesbehörden sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und von diesem beigezogene Mitglieder von Prüfungskommissionen anwesend sein.

(2) Art. 69 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes wird durch Absatz 1 Satz 1 nicht berührt.

§ 11

Leitung und Aufsicht

(1) ¹Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen. ²Für schriftliche Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung. ³Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß die Fertigkeitprüfung und die mündliche Prüfung ganz oder teilweise von Prüfungskommissionen überwacht und abgenommen werden. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. ⁵Sie bestehen aus drei Personen und entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(2) Es ist sicherzustellen, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 12

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 13

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) ¹Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 14

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes).

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

§ 15

Bewertung

(1) ¹Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei fachkundigen Prüfern getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm bestimmte fachkundige Person.

(2) ¹Für die Bewertung gilt die nachstehende Notenskala. ²Es bedeuten

sehr gut	= Note 1	
	= eine Leistung, die den	100 bis 92 Punkte
	Anforderungen in besonderem Maße entspricht	
gut	= Note 2	
	= eine Leistung, die den	91 bis 81 Punkte
	Anforderungen voll entspricht	
befriedigend	= Note 3	
	= eine Leistung, die den	80 bis 67 Punkte
	Anforderungen im allgemeinen entspricht	
ausreichend	= Note 4	
	= eine Leistung, die zwar	66 bis 50 Punkte
	Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	
mangelhaft	= Note 5	
	= eine Leistung, die den	49 bis 30 Punkte
	Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	
ungenügend	= Note 6	
	= eine Leistung, die den	29 bis 0 Punkte
	Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.	

§ 16

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) ¹Es sind für jeden Prüfungsteilnehmer zwei Noten zu bilden. ²In der ersten Note wird das Ergebnis der Fertigkeitprüfung, in der zweiten das Ergebnis der Kenntnisprüfung festgelegt. ³Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

Technologie	2fach,
Technische Mathematik	1fach,
Wirtschafts- und Sozialkunde	1fach.

⁴Sofern die schriftliche Prüfung in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung ergänzt wird, ist bei der Ermittlung des Ergebnisses in den entsprechenden Fächern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeit- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(4) ¹Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. ²Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. ³Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 17

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster des Staatsministeriums des Innern (Facharbeiterbrief).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin“ mit Bezeichnung der Fachrichtung,
4. das Gesamtergebnis der Fertigkeit- und der Kenntnisprüfung,
5. die Einzelnoten für die Arbeitsproben in der Fertigkeitprüfung und für die schriftlichen Prüfungsleistungen in der Kenntnisprüfung,
6. das Datum des Bestehens der Prüfung,
7. die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Leiters der Geschäftsstelle im Landesamt für Wasserwirtschaft; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 18

Nichtbestandene Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der erzielten Bewertungen. ²Eine weitere Ausfertigung dieses Bescheides erhält in den Fällen des § 4 und des § 5 Abs. 1 die ausbildende Stelle. ³Ist der Prüfungsteilnehmer minderjährig, erhält auch der gesetzliche Vertreter eine Ausfertigung.

(2) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 19 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt

§ 19

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Die Abschlußprüfung kann im Fall des Nichtbestehens und zur Notenverbesserung zweimal wiederholt werden. ²In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Arbeitsproben und Prüfungsfächern zu befreien, wenn die darin erzielten Leistungen bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 4 bis 7) gelten sinngemäß. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster AbschnittSchlußbestimmungen

§ 20

Rechtsbehelfsbelehrung

Belastende Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2038-3-8-1-A

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/mD)

Vom 9. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Einstellungsbehörden, Dienstbezeichnung
- § 5 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Fachrichtungen
- § 7 Ausbildungsbehörden
- § 8 Leitung der Ausbildung
- § 9 Überwachung der Ausbildung
- § 10 Pflichten des Beamten
- § 11 Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Ausbildungsplan

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

- § 12 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung, Lehrfächer
- § 13 Fachlehrgänge, Leitstellen
- § 14 Aufsichtsarbeiten
- § 15 Lehrgangzeugnisse

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

- § 16 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 17 Dienstbegleitende Übungen
- § 18 Beschäftigungsnachweis
- § 19 Jahreszeugnisse

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 20 Durchführung der Prüfungen
- § 21 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 22 Gutachter
- § 23 Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

- § 24 Allgemeines
- § 25 Zulassung zur Prüfung
- § 26 Prüfungsstoff
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 30 Festsetzung der Platzziffer
- § 31 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 33 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes der Sozialverwaltung

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Art und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes umfaßt

1. eine berufspraktische Ausbildung von längstens 18 Monaten und
2. eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens sechs Monaten, die in geschlossenen Fachlehrgängen erfolgt.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Diese Höchstaltersgrenze darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden. ³§ 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

§ 4

Einstellungsbehörden, Dienstbezeichnung

¹Die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung oder einem landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen als Beamte des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenwärter“ und als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung „Verwaltungsassistentenwärter“.

§ 5

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz in einem Ausbildungsjahr um zwei Monate oder länger oder
2. im Fachlehrgang um einen Monat oder länger unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildung bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) ¹Beamte, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil. ²Für sie ist ein Ausbildungsplan zu erstellen, der die festgestellten Schwächen in der Ausbildung berücksichtigt.

Zweiter TeilAusbildungAbschnitt I**Gemeinsame Vorschriften**

§ 6

Fachrichtungen

Die Beamten werden für eine der folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

1. Arbeiterrentenversicherung,
2. Staatliche Sozialverwaltung,
3. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
4. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

§ 7

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind:

1. in der Fachrichtung Arbeiterrentenversicherung die Landesversicherungsanstalten,
2. in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Versorgungsämter,
3. in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte,
4. in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

§ 8

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße praktische Ausbildung sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen dienstbegleitenden Übungen abgehalten werden. ²Die Aufgaben des Leiters der Ausbildungsbehörde werden bei den Landesversicherungsanstalten durch das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung wahrgenommen.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde einen Beamten zum Ausbildungsleiter sowie einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. ²Der Ausbildungsleiter ist in dieser Eigenschaft dem Leiter der Ausbildungsbehörde unmittelbar nachgeordnet. ³Soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert, ist er von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung. ⁵Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) ¹Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen Beamte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder) und die Lehrkräfte für die dienstbegleitenden Übungen. ²Die Ausbilder haben den Ausbildungsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ³Sie sind

für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben darauf zu achten, daß die Beamten ihre Dienstpflichten einhalten.

(4) Ausbildungsleiter, Ausbilder und Lehrkräfte müssen die erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen.

§ 9

Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Beamten wird von der obersten Dienstbehörde und im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs durch die Mittelbehörden überwacht.

§ 10

Pflichten des Beamten

(1) ¹Der Beamte ist zum Selbststudium verpflichtet. ²Er hat an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihm zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(2) ¹Beamte der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit haben bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres nachzuweisen, daß sie in Maschinenschreiben 120 Anschläge und in Kurzschrift 120 Silben in der Minute leisten. ²Die oberste Dienstbehörde kann für andere Fachrichtungen entsprechende Nachweise verlangen.

§ 11

Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Ausbildungsplan

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung und regelt die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung in einem Curricularen Ausbildungsplan.

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

§ 12

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung, Lehrfächer

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Arbeits- und Sozialrecht
 - 1.1 Verfahrensrecht
 - 1.2 Arbeitsrecht
 - 1.3 Rentenversicherung
 - 1.4 Krankenversicherung
 - 1.5 Unfallversicherung
 - 1.6 Landwirtschaftliche Altershilfe
 - 1.7 Arbeitsförderung
 - 1.8 Soziale Entschädigung

- 1.9 Schwerbehindertenrecht
- 1.10 Erziehungsgeld, Kindergeld
- 1.11 Andere Sozialleistungsbereiche
- 1.12 Gerichtliches Verfahren

2. Rechtskunde

- 2.1 Allgemeine Rechtskunde
- 2.2 Staats- und Verfassungskunde
- 2.3 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 2.4 Verwaltungsverfahrensgesetz
- 2.5 Verwaltungsgerichtsordnung
- 2.6 Öffentliches Dienstrecht
- 2.7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung
- 2.8 Kommunalrecht
- 2.9 Bürgerliches Recht

3. Verwaltungslehre

- 3.1 Behördenorganisation
- 3.2 Informatik
- 3.3 Arbeitstechnik
- 3.4 Kommunikation und Kooperation
- 3.5 Kurzschrift

(2) Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in den Fachrichtungen

1. Arbeiterrentenversicherung auf den Lehrfächern Nummern 1.1 und 1.3,
2. Staatliche Sozialverwaltung auf den Lehrfächern Nummern 1.1, 1.8, 1.9 und 1.10,
3. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auf den Lehrfächern Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.7 und 1.12,
4. Landwirtschaftliche Sozialversicherung auf den Lehrfächern Nummern 1.1, 1.4, 1.5 und 1.6.

§ 13

Fachlehrgänge, Leitstellen

(1) Im Rahmen der geschlossenen Fachlehrgänge werden mindestens 800 Unterrichtsstunden erteilt.

(2) ¹Die geschlossenen Fachlehrgänge werden zentral von den vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Leitstellen durchgeführt. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann genehmigen, daß große Ausbildungsbehörden für ihre Anwärter die Fachlehrgänge an der Behörde abhalten, wenn eine ordnungsgemäße Lehrveranstaltung gewährleistet ist.

(3) Die geschlossenen Fachlehrgänge gliedern sich in Einführungs-, Zwischen- und Abschlußlehrgänge.

§ 14

Aufsichtsarbeiten

(1) Der Beamte hat während der fachtheoretischen Ausbildung

1. in den Fachrichtungen Arbeiterrentenversicherung, Staatliche Sozialverwaltung und Landwirt-

schaftliche Sozialversicherung zwölf dreistündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen, und zwar

- a) am Ende des Einführungslehrgangs je eine Aufsichtsarbeit aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und aus der Rechtskunde,
 - b) im Zwischenlehrgang und im Abschlußlehrgang je drei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und je zwei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Rechtskunde,
2. in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit elf dreistündige Aufsichtsarbeiten und eine Kurzschriftarbeit anzufertigen, und zwar

- a) am Ende des Einführungslehrgangs eine Aufsichtsarbeit und im Zwischen- und Abschlußlehrgang je fünf Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht,
- b) im Zwischenlehrgang eine Kurzschriftarbeit.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind unter prüfungsge-
mäßigen Bedingungen zu fertigen. ²Die §§ 17 und 21
APO sind bei den Aufsichtsarbeiten des Abschluß-
lehrgangs entsprechend anzuwenden. ³Wer an einer
Aufsichtsarbeit aus einem wichtigen Grund
nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu ma-
chen. ⁴In diesem Fall ist die Aufsichtsarbeit unver-
züglich nachzuholen. ⁵An die Stelle der schriftli-
chen Nachholarbeit kann auch ein Prüfungsge-
spräch von 30 Minuten treten. ⁶Es wird von zwei
Prüfern durchgeführt, die von der Leitstelle (§ 13
Abs. 2 Satz 1) bestimmt werden. ⁷Die Prüfer einigen
sich auf eine ganze Prüfungsnote. ⁸Wer an einer
Aufsichtsarbeit ohne wichtigen Grund nicht teil-
nimmt, erhält die Note „ungenügend“.

(3) ¹Für die Festsetzung der Noten gilt die Noten-
skala der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Die Auf-
sichtsarbeiten sind zu besprechen.

§ 15

Lehrgangszeugnisse

- (1) ¹Die Leitstelle (§ 13 Abs. 2 Satz 1) erstellt
1. nach dem Zwischenlehrgang das Lehrgangs-
zeugnis I und
 2. nach dem Abschlußlehrgang das Lehrgangszeug-
nis II,

aus denen sich die Einzelnoten und die Gesamtnote
(Lehrgangsnote) der gefertigten Aufsichtsarbeiten
ergeben. ²Für die Festsetzung der Noten gilt die No-
tenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) Die Lehrgangszeugnisse sind dem Leiter der
Ausbildungsbehörde vorzulegen und dem Beamten
zu eröffnen.

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

§ 16

Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

¹Die berufspraktische Ausbildung erstreckt sich
über mehrere Ausbildungsabschnitte. ²Der Schwer-
punkt der Ausbildung liegt im jeweiligen Hauptauf-
gabengebiet der Fachrichtung.

§ 17

Dienstbegleitende Übungen

¹Bei den Landesversicherungsanstalten, den Ver-
sorgungssämtern und den landwirtschaftlichen So-
zialversicherungsträgern wird die praktische Aus-
bildung durch dienstbegleitende Übungen ergänzt,
soweit es die Zahl der auszubildenden Beamten
rechtfertigt. ²Die Übungen umfassen regelmäßig
100 Unterrichtsstunden und geben dem Beamten
Gelegenheit, sein Fachwissen bei der Lösung prak-
tischer Fälle anzuwenden und Arbeits- und Ent-
scheidungsstechniken zu üben. ³Bei Bedarf können
die dienstbegleitenden Übungen durch geschlosse-
ne Fachlehrgänge ersetzt werden.

§ 18

Beschäftigungsnachweis

Dem Beamten kann aufgegeben werden, wäh-
rend der Ausbildung am Arbeitsplatz einen Be-
schäftigungsnachweis zu führen.

§ 19

Jahreszeugnisse

(1) ¹Bei Beendigung eines Abschnitts der prakti-
schen Ausbildung unterrichtet der Ausbilder den
Ausbildungsleiter durch ein Abschnittszeugnis
über die Leistungen und die Führung des Beamten.
²Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erstellt
der Ausbildungsleiter ein Jahreszeugnis über die
praktische Ausbildung. ³Darin ist festzustellen, ob
und mit welchem Ergebnis der Beamte das Ausbil-
dungsziel erreicht hat.

(2) ¹Die Jahreszeugnisse sind dem Leiter der
Ausbildungsbehörde vorzulegen und dem Beamten
zu eröffnen. ²Dem Beamten ist Gelegenheit zu ge-
ben, sich zu den Jahreszeugnissen schriftlich zu
äußern.

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 20

Durchführung der Prüfungen

Die Anstellungsprüfungen werden vom Staats-
ministerium für Arbeit und Sozialordnung durch-
geführt.

§ 21

Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung bestellt für die in § 6 bezeichneten Fach-
richtungen je einen Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für
das Prüfungswesen zuständigen Referenten des
Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

als Vorsitzenden und zwei weiteren Beamten der jeweiligen Fachrichtung als Beisitzer.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt die Beisitzer und ihre Vertreter für drei Jahre.

§ 22

Gutachter

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 23

Prüfungskommissionen

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Sie setzen sich zusammen aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei Beamten des gehobenen Dienstes als weitere Prüfer.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

§ 24

Allgemeines

¹Die Anstellungsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die Anstellungsprüfungen sind für die Aufstiegsbewerber Aufstiegsprüfungen.

§ 25

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die vorgeschriebene praktische Ausbildung zurückgelegt und an den geschlossenen Fachlehrgängen teilgenommen hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26

Prüfungsstoff

¹Die Anstellungsprüfung ist Verständnisprüfung. ²Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den in § 12 Abs. 1 aufgeführten Lehrfächern.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) In den Fachrichtungen Arbeiterrentenversicherung, Staatliche Sozialverwaltung und Landwirtschaftliche Sozialversicherung sind zu fertigen

1. drei Aufgaben aus dem Arbeits- und Sozialrecht mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Gewichtung,
2. zwei Aufgaben aus der Rechtskunde.

(2) In der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind fünf Aufgaben aus dem Arbeits- und Sozialrecht mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Gewichtung zu fertigen.

(3) ¹Einzelne Aufgaben können ganz oder teilweise programmiert werden. ²Die Arbeitszeit verkürzt sich entsprechend dem Umfang der Programmierung.

(4) ¹Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. ²An einem Prüfungstag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 30 Minuten. ²In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten geteilt durch drei. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 29

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszugnisses II ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote, geteilt durch acht.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 erhalten hat. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in vier oder mehr Prüfungsleistungen der schriftlichen und der einfach gewerteten mündlichen Prüfung und der Lehrgangsnote eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

(3) ¹Wird die Anstellungsprüfung nach § 36 APO wiederholt, zählt als Lehrgangsnote die im Abschlußlehrgang des ergänzenden Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 3) erreichte Note. ²Bei Beamten, die die Anstellungsprüfung zur Notenverbesserung wiederholen (§ 37 APO), wird in die Gesamtprüfungsnote die zuletzt erzielte Lehrgangsnote eingerechnet.

§ 30

Festsetzung der Platzziffer

¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. ²Sie wird aus der Gesamtprüfungsnote errechnet. ³Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ⁴Bei gleichen Gesamtergebnissen der Lehrgangsnote und der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁵In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 31

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die

1. Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
 2. Platzziffer,
 3. Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
 4. Note der mündlichen Prüfung und
 5. Note des Lehrgangszeugnisses II
- zu ersehen ist.

Vierter Teil**Schlußvorschriften**

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung – ZAPSOzVerw/mD – (BayRS 2038-3-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 4. November 1983 (GVBl S. 1019), außer Kraft.

§ 33

Übergangsvorschriften

¹Für die Beamten, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 1986 begonnen haben, gilt die nach § 32 Abs. 2 außer Kraft tretende Verordnung weiter.

²Soweit diese Beamten an der Anstellungsprüfung 1987 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser neuen Verordnung.

München, den 9. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2038-3-8-2-A

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der Sozialverwaltung**

Vom 9. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung - ZAPOSzVerw - (BayRS 2038-3-8-2-A), geändert durch Verordnung vom 25. November 1983 (GVBl S. 1114), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Staatliche Sozialverwaltung“.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fachstudium umfaßt folgende Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Sozialrecht
 - 1.1 Rentenversicherung
 - 1.2 Krankenversicherung
 - 1.3 Unfallversicherung
 - 1.4 Landwirtschaftliche Altershilfe
 - 1.5 Soziale Entschädigung
 - 1.6 Rehabilitation
 - 1.7 Schwerbehindertenrecht
 - 1.8 Erziehungsgeld
 - 1.9 Kindergeld
 - 1.10 Sozialhilfe
 - 1.11 Arbeitsförderung
 - 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
 - 1.13 Verfahrensrecht
 - 1.14 Sozialgerichtliches Verfahren
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - 2.1 Staats- und Verfassungsrecht
 - 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 2.3 Dienstrecht
 - 2.4 Kommunalrecht

- 2.5 Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht
- 2.6 Verwaltungsgerichtliches Verfahren
- 2.7 Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten
- 2.8 Steuerrecht

3. Privatrecht

- 3.1 Bürgerliches Recht
- 3.2 Arbeitsrecht
- 3.3 Zivilgerichtliches Verfahren

4. Verwaltungslehre

- 4.1 Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik
- 4.2 Informatik, Statistik
- 4.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung

5. Allgemeine Lehrgebiete

- 5.1 Volkswirtschaftslehre
- 5.2 Finanzwissenschaft
- 5.3 Betriebswirtschaftslehre
- 5.4 Betriebssoziologie
- 5.5 Sozialpsychologie“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „2400“ durch die Zahl „2300“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Schwergewicht der Unterrichtsstunden für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Studienfächer liegt in der Fachrichtung Arbeiterrentenversicherung bei den Studienfächern Nummern 1.1 und 1.13, in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung bei den Studienfächern Nummern 1.1 bis 1.14 und in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den Studienfächern Nummern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.13.“

4. § 14 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Versorgungsämter;“.

5. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der schriftlichen Prüfung ist an acht Tagen je eine Aufgabe von fünf Stunden Dauer zu fertigen.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

(2) Für die Beamten der Prüfungsjahrgänge 1987 und 1988 gilt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung in der bisherigen Fassung.

München, den 9. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2132-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung**

Vom 17. Dezember 1986

Auf Grund des Art. 70 Abs. 7 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 214), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren – Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV – (BayRS 2132-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird nach dem Wort „von“ eingefügt „Art. 70 Abs. 7 Satz 4 und“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:
„Abschnitt IV
Berufshaftpflichtversicherung der Bauvorlageberechtigten
§ 18 Mindestversicherungssumme“,
 - b) der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V; der bisherige § 18 wird § 19.

3. Es wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV

Berufshaftpflichtversicherung
der Bauvorlageberechtigten

§ 18

Mindestversicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme im Sinn des Art. 70 Abs. 7 Satz 4 BayBO beträgt 1 000 000 DM für Personenschäden und 150 000 DM für Sach- und Vermögensschäden.“

4. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V; der bisherige § 18 wird § 19.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2013-2-9-F

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter

Vom 29. Dezember 1986

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 26. September 1984 (GVBl S. 371), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1985 (GVBl S. 794), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „mit einer Gemeinde“ gestrichen.
- b) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils „200 DM“ durch „500 DM“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Beinhaltet die Vereinbarung auch die Abgabe von Luftbildkarten, werden deren Gebühren (Nr. 1.3.4 bis einschließlich Nr. 1.3.6 des Gebührenverzeichnisses) um 50 v. H. ermäßigt.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur GebOVerM) wird wie folgt geändert:

- a) An Nummer 1 wird folgender Absatz angefügt:
„Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.“
- b) Nach Nummer 1.3.6 werden eingefügt:

„1.3.7	<p>Hofplan</p> <p>Flurkarten mit farblicher Kennzeichnung der Hofgrundstücke einschließlich der Beschreibung der Flurstücke</p> <p>Mit diesen Gebührensätzen sind alle Leistungen einschließlich des Umschlags und der Formblätter (Titelblatt, Erläuterungen zum Hofplan, Nutzungsartenverzeichnis, Erläuterungen zur Bodenschätzung, Aufkleber für Karten), die amtliche Ausfertigung und die normalen Versandkosten abgegolten.</p>	<p>nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2 zuzüglich 50 DM für das erste Flurstück und 10 DM für jedes weitere Flurstück</p>
1.3.8	<p>Kartierungen mittels Plotter (vollständiger oder teilweiser Inhalt wie in der Flurkarte)</p>	
1.3.8.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A4 (624 cm²) – DIN A3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) – größer als Flurkartenformat 	<p>60 DM</p> <p>80 DM</p> <p>100 DM</p> <p>65 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.3.8.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent –</p>	<p>nach Nr. 1.1.2</p>
1.3.8.3	<p>bei transparentem Material</p>	<p>200 v. H. von Nr. 1.3.8.1 und gegebenenfalls von Nr. 1.1.2“</p>

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

(2) ¹Für Leistungen im Rahmen der Herstellung von Flurkarten gelten bei Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen wurden, die vereinbarten Beträge. ²Die Ermäßigung für die Abgabe von Luftbildkarten kann durch vertragliche Regelung auch auf Vereinbarungen gewährt werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen wurden und noch nicht erfüllt sind.

München, den 29. Dezember 1986

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134